



DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber UDC, durch Cyrille Fauchère und Grégory Logean
Gegenstand Gehen die Holzöfen bald aus?
Datum 11/11/2025
Nummer 2025.11.458

Aktualität des Ereignisses

Im Oktober erreichte die Gemeinden sowie die kommunalen Sicherheitsbeauftragten ein nachfolgend thematisiertes Schreiben der Dienststelle für Umwelt (DUW).

Unvorhersehbarkeit

Dieser Mitteilung der DUW ging weder ein Gespräch noch ein Austausch mit den Gemeinden voraus. Sie war somit nicht vorhersehbar und hat bei den Betroffenen grosse Überraschung ausgelöst.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

In Anbetracht der zahlreichen offenen Fragen zur Anwendung der im besagten Schreiben enthaltenen Empfehlungen ist es notwendig, Präzisierungen vom Staatsrat zu erhalten, insbesondere zur Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und der Besitzstandswahrung. Zudem ist zu klären, welche Möglichkeiten zur Installation einer Holzheizung bei Neubauten bestehen.

Die DUW hat, durch ihre Sektion Umweltbelastungen und Labor, ein Schreiben an die Gemeinden zum Thema der einzuhaltenden Anforderungen an Holzheizungsanlagen verschickt. Diese Anforderungen basieren auf den eidgenössischen Empfehlungen zu den umstandsabhängigen Mindesthöhen von Kaminen.

Dieses Schreiben ging an alle Gemeindekanzleien sowie an alle kommunalen Sicherheitsbeauftragten. Während das eine das Datum vom 10. Oktober 2025 trägt, war das andere ungewöhnlicherweise undatiert.

Die Mitteilung soll «auf die derzeit geltenden Anforderungen für Holzfeuerungsanlagen aufmerksam machen». Ausserdem erinnert sie an die «wesentlichen Punkte der Luftreinhalteverordnung (LRV) und der Empfehlungen des Bundes für Holzfeuerungsanlagen».

Während zuerst nur von «Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt» die Rede ist, wird der Ton in der Folge schärfer, unter anderem durch Erwähnung von «Anforderungen», die «verbindlich» seien.

Im Weiteren werden die Fälle von bestehenden Anlagen aufgelistet, für die der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt, sowie des Austausches der Verbrennungsanlage im Inneren des Gebäudes, sofern dieser keine Veränderung oder Erhöhung des Kamins bedingt. Nichtsdestotrotz lassen Begriffe wie «formelle Beschwerde», «Kontrollen» oder «gezielte Überprüfung» sowie die Vorgabe der Sicherstellung der Kompatibilität und der Erfüllung der einschlägigen Anforderungen eine strenge und unverhältnismässige Anwendung dieser neuen Anforderungen befürchten.

Schlussfolgerung

Wir wollen deshalb vom Staatsrat Folgendes wissen:

1. Ist sich der Staatsrat bewusst, dass die strikte Anwendung dieser Empfehlungen auf das Verschwinden der Holzöfen in bestimmten Quartieren hinauslaufen wird?
2. Kann er bestätigen, dass die Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten gewahrt bleiben wird?
3. Ist es korrekt, dass nur nach dem 1. Juli 2026, dem Datum der Umsetzung der Anforderungen, erstellte Neubauten dieser Weisung unterstellt sein werden? Wie sieht es diesbezüglich mit Umbauten oder Renovationen bestehender Gebäude aus?
4. Kann der Staatsrat bestätigen, dass im Fall der Verdichtung eines Quartiers die Weisung nicht für bestehende Bauten mit Holzheizungsanlagen gelten wird?
5. Wie sieht es mit denkmalgeschützten Gebäuden aus? Werden diese von der Weisung betroffen sein?
6. Werden in Neubauten weiterhin Holzheizungen installiert werden können? Falls ja, unter welchen Bedingungen?
7. Werden Chalets in Hanglage in Anbetracht dessen, dass die massgeblichen Höhen je nach Hangneigung stark variieren, denselben Regeln unterstehen?
8. Warum wurde kein Treffen mit den Gemeinden zu dieser Problematik organisiert, bevor ein diesbezügliches Schreiben verschickt wurde?